

Gastwirtschaftsreglement

vom 5. Juni 2014

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 und auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes² vom 26. November 1995 sowie auf Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27. November 2011 folgendes Reglement:

Zweck	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet das Gastwirtschaftswesen in der Stadt Wil in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.
Zuständigkeit	<u>Art. 2</u> Der Stadtrat bezeichnet die mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung beauftragte Dienststelle. ³
Patent für einen Betrieb	<u>Art. 3</u> ¹ Ein Patent wird in der Regel für fünf Kalenderjahre erteilt. ² Es kann erneuert werden.
Schliessungszeit a) allgemein	<u>Art. 4</u> Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
b) bei wiederkehrenden Anlässen	<u>Art. 5</u> Die Schliessungszeit wird nach folgenden Anlässen aufgehoben: a) Dauer der Fasnachtszeit, vom Gumpelimitwoch bis Fasnachtsmontag; b) Hirsmäntig; c) Mai- und Othmars-Markttage;

¹ sGS 151.2

² sGS 553.1

³ Dienststelle Gewerbe und Markt

- d) 1. August;
- e) Silvester.

c) Aufhebung oder Verkürzung für einzelne Betriebe

Art. 6

¹ Die Schliessungszeit kann für einzelne Betriebe verkürzt oder aufgehoben werden.

² Die Bewilligung wird in der Regel für zwei Kalenderjahre erteilt und kann erneuert werden.

d) Aufhebung oder Verkürzung für einzelne Anlässe

Art. 7

¹ Die Schliessungszeit kann für einzelne Anlässe verkürzt oder aufgehoben werden.

² Gesuche von Patentinhaberinnen und Patentinhabern sind spätestens drei Arbeitstage vor dem Anlass bei der zuständigen Stelle der Stadt einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Fakultatives Referendum

Art. 8

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.⁴

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 9

¹ Das Gastwirtschftsreglement⁵ vom 3. Oktober 1996 der Stadt Wil wird aufgehoben.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.⁶

Stadt Wil



Silvia Ammann
Parlamentspräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

⁴ Die Referendumsfrist ist am 14. Juli 2014 unbenutzt abgelaufen.

⁵ sRS 622.1 (Nr. 125)

⁶ 1. September 2014